

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

5. Änderung des planfestgestellten Plans für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 5: Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen

Aktenzeichen: 4123-05020-293

I.

Die Amprion GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planverzichtsverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Der ursprünglich von der Amprion GmbH aufgestellte Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 5: Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen wurde mit Beschluss vom 25.09.2024 – Az.: 4123-05020-119 planfestgestellt.

Die vorliegende Planung umfasst nachfolgende Änderungen:

Die Fundamente der Masten 1 - 4 und 6, sowie 26, 28, 34, 35, 40 und 53 müssen auf Grundlage weiterer Baugrunduntersuchungen angepasst werden. Ebenso die Masten 1034, 1045 und 1046.

Die Beseilung für die 110-kV-Freileitung (siehe Bl. 0751 der Planunterlagen) soll von einem Einfachseil auf ein 2er Bündel geändert werden. Grund für die Planänderung sind Anpassungen der zu erwartenden höchsten betrieblichen Anlagenauslastung. Damit korrespondieren geringfügige Erhöhungen der Immissionen. Im Spannungsfeld M39-40 erhöht sich die magnetische Flussdichte von 2,2 μT auf 2,3 μT . Im Spannungsfeld M1046-1047 erhöht sich die elektrische Feldstärke von 0,4 kV/m auf 0,5 kV/m und die magnetische Flussdichte von 3,2 μT auf 7,1 μT . Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden weiterhin eingehalten (deutliche Unterschreitung).

Den überarbeiteten Wasserrechtsantrag zur Absenkung von Grundwasser und zur Einleitung des entnommenen Grundwassers gemäß §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts für die Freileitung, welcher aufgrund der Baugrunduntersuchungen präzisiert werden musste. Die teils angepassten Gründungsarten (Fundamente der Masten 1-6, sowie 26, 18, 34, 35, 40 und 53.) korrespondieren mit einer veränderten Wasserhaltung/-menge. Die Baugrunduntersuchungen haben ergeben, dass die Bemessungswasserstände und Absenckziele von denen aus der Baugrundvorerkundung (1. Planänderung) abweichen. Die Absenckreichweiten erhöhen sich hierbei teils erheblich (etwa von 40 m auf 100 m bei Mast 1 oder von 45 m auf 125 m an Mast 42).

Weiterhin ist der erstmalig gestellte Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Absenkung von Grundwasser und zur Einleitung des entnommenen Grundwassers in den Bohlenbach für die KÜS Bohlenbach gemäß §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts enthalten. Im Planfeststellungsbeschluss wurde sich nur in aller Kürze mit der notwendigen Wasserhaltung an dieser KÜS befasst und in weiten Teilen auf die Planänderungen verwiesen. Es wurde im Beschluss größtenteils mit Worst-Case-Annahmen gerechnet bzw. die Entscheidung in die nachgelagerte Planänderung verlagert.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Das Änderungsvorhaben bedarf gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung, denn das Ausgangsvorhaben war gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 6 UVPG und Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Amprion GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in den Gemarkungen Lintern, Balkum, Ahausen, Talge und Vehs.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die vorgelegte Planänderung betrifft die Änderung von 12 Mastfundamenten und die hieraus resultierende erforderliche Anpassung des wasserrechtlichen Antrags inklusive Anpassung der Absenkreichweiten.

Die Anpassung der Beseilung für die 110-kV-Freileitung, aus welcher sich eine geringfügige Änderung der elektrischen und magnetischen Felder ergibt, welche in einer ebenfalls beiliegenden korrigierten Berechnung dargestellt wird.

Sowie den erstmaligen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Absenkung von Grundwasser und zur Einleitung des entnommenen Grundwassers in den Bohlenbach für die KÜS Bohlenbach gemäß §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken des Änderungsvorhabens mit anderen Vorhaben ist nicht zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Errichtung der Fundamente sind bauseitige Grundwasserabsenkungen (wie im Antrag auf Planfeststellung dargelegt und genehmigt) erforderlich.

Die Absenktiefen während der Bauzeit verringern sich in allen Fällen der Fundamentänderung. Die Absenkreichweiten erhöhen sich jedoch teils erheblich.

Die Boden- bzw. Vollversiegelung durch die sichtbaren Fundamentköpfe hat sich mit einer Ausnahme nicht geändert. Beim Mast 3 vergrößert sich der Durchmesser der sichtbaren Fundamentköpfe um 0,2 m. Durch die Änderung der Fundamente ergeben sich Änderungen hinsichtlich der unter Flur liegenden Fundamentplatten, welche zu einer Teilversiegelung führen. Die Teilversiegelungsfläche sinkt insgesamt um ca. 24,8 m².

Der gestellte Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Absenkung von Grundwasser und zur Einleitung des entnommenen Grundwassers in den Bohlenbach für die KÜS Bohlenbach enthält die notwendigen Konkretisierungen, welche im Planfeststellungsbeschluss lediglich mit Worst-Case-Annahmen berücksichtigt wurden. Die Wasserhaltungsmaßnahmen entsprechen den bisherigen Annahmen und führen nicht zu einer Verschlechterung.

Die natürlichen Ressourcen werden durch die Planänderung nicht übermäßig belastet. Eine entsprechende Bewertung und Berücksichtigung hat bereits im Planfeststellungsbeschluss stattgefunden.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Nicht relevant.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Keine entscheidungserheblichen neuen Emissionen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Nicht relevant.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Nicht relevant.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Nicht erwartbar.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die bestehende Nutzung des Gebiets wird durch die Planänderung im Hinblick auf das Ausgangsverfahren nicht maßgeblich eingeschränkt oder verändert.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Eine dauerhafte negative Betroffenheit von Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ist nicht zu erwarten.

Durch die Planänderung ergeben sich keine zusätzlichen Betroffenheiten der genannten Qualitätskriterien bzw. Bereichen mit besonderen Funktionen und Qualitäten. Die Auswirkungen wurden bereits im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Nicht betroffen.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Nicht betroffen

- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Nicht betroffen.

- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
Nicht betroffen

- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
Nicht betroffen.

- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
Nicht betroffen.

- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
Nicht betroffen.

- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG
Nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nicht betroffen

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Nicht betroffen

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Nicht betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

Durch die beantragte Änderung der Fundamentart bei den Masten entsteht keine weitere Oberflächenversiegelung, die Eingriffe in den Boden sind unwesentlich.

Die erforderlichen bauseitigen Wasserhaltungsmaßnahmen ändern sich nicht nachteilig in Art und Maß der zu fördernden und einzuleitenden Wassermengen gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss.

Die beantragte Planänderung enthält Anpassungen, welche zu keinerlei relevanten Änderungen am genehmigten Vorhaben führen.

Die Gesamtkonzeption des Vorhabens, nämlich Umfang und Zweck der Planung, wird von den Ergänzungen nicht berührt. Es ergeben sich keine zusätzlichen oder neuen Betroffenheiten von stärkerem Gewicht, welche einer besonderen Berücksichtigung bedürfen.

Insbesondere waren die naturschutzrechtlichen Konflikte bekannt und wurden bewertet. Die Art und der konkrete Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen standen ebenfalls fest. Damit konnte die Planfeststellungsbehörde diese Belange im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss insoweit final in ihre Abwägung einstellen.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

IV.

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex.

Durch diese Planänderung wird keine größere Fläche in Anspruch genommen. Ebenfalls sind keine neuen oder zusätzlichen nennenswerten Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und des Grundwassers zu erwarten.

Das Schutzgut Boden wird weiterhin geringfügig in Anspruch genommen, entspricht jedoch dem bisherigen Stand.

Es kommt zu keinen Veränderungen in Bezug auf Lärm- und Schadstoffemissionen. Durch die Anpassung der Beseilung für die 110-kV-Freileitung ergeben sich geringfügige Änderungen der

elektrischen und magnetischen Felder. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden weiterhin unterschritten.

Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden nicht bewirkt. Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Die AVV Baulärm wird beachtet. Es drohen keine dauerhaften Schallemissionen und keine erhöhte Luftschadstoffbelastung. Die Planänderung geht nicht mit erhöhten Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einher.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Planänderung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich nur um kleinräumige Änderungen an bereits planfestgestellten Maßnahmen handelt. Empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden. Bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile sind nicht betroffen. Weiter sind auch keine geschützten Gebiete betroffen.

Hinsichtlich der aufgeführten Kriterien sind keine relevanten Auswirkungen erkennbar, welche eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen würden.

Die betroffenen Schutzgüter werden nicht erheblich nachteilig betroffen, da die Auswirkungen nicht über ein geringes Ausmaß hinaus gehen. Es lassen sich aus dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennen.

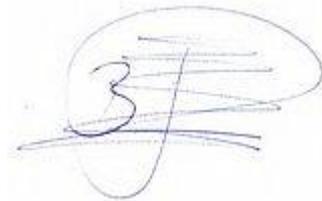
Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 22.05.2025



gez.

Röder